

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

LIONS-HILFE Passau e. V.
c/o KERMAX GmbH
Gutenbergstraße 1
94036 Passau

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

euromed GmbH, Wörth 13, 94034 Passau

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -
300,00 EUR

- in Buchstaben -
dreihundert Euro

Tag der Zuwendung:
20. Februar 2024

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke (Förderung der Jugend- und Altenhilfe) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Passau, StNr. 153/109/70236, vom 6. September 2022 für die Jahre 2019 bis 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Passau StNr. 153/109/70236 vom 6. September 2022 ab 2019 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für mildtätige Zwecke und zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

LIONS-Hilfe Passau e. V.



Passau, 22. Februar 2024

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).